

# PRAXIS LEITFADEN

Vorschriften für Erzeuger in der  
biologischen Landwirtschaft

*Ackerbau - Weideland - Viehzucht*

# Praxisleitfaden

## Vorschriften für Erzeuger in der biologischen Landwirtschaft

### Ackerbau - Weideland - Viehzucht

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Preamble	5
2.	Allgemeine Grundsätze	5
2.1.	<i>Benachrichtigungen über Aktivitäten</i>	5
2.2.	<i>Gentechnisch veränderte Organismen verboten</i>	6
3.	Pflanzliche Produktion	6
3.1.	<i>Produktion außerhalb des Bodens</i>	6
3.2.	<i>Düngung</i>	7
3.3.	<i>Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkraut</i>	9
3.4.	<i>Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Setzlinge</i>	10
3.5.	<i>Pilze</i>	13
3.6.	<i>Sammeln von Wildpflanzen</i>	14
4.	Produktion anim a am	14
4.1.	<i>Auswahl von Rassen und Stämmen</i>	14
4.2.	<i>Belastung pro Hektar: maximal 170 kg N/ha für Viehzucht.</i>	14
4.3.	<i>Reproduktion</i>	16
4.4.	<i>Haltungspraktiken, Gebäude und Auslauf im Freien</i>	16
4.5.	<i>Ernährung</i>	27
4.6.	<i>Prophylaxe und tierärztliche Versorgung</i>	31
4.7.	<i>Zukauf von Nicht-Bio-Tieren: begrenzt und Umstellungszeitraum</i>	33
5.	Bio- und Nicht-Bio-Produktion	35
5.1.	<i>Pflanzliche Produktion</i>	35
5.2.	<i>Tierische Produktion</i>	36
6.	Umwandlung	36
6.1.	<i>Umwandlung von Pflanzen</i>	36
6.2.	<i>Umstellung der Tiere</i>	40
7.	Lagerung von nicht zugelassenen Produkten	41

8.	Verarbeitete Produkte	41
9.	Kennzeichnung und Werbung	41
10.	Transport von Produkten in geschlossenen Behältern	41
11.	Direktverkauf auf dem Bauernhof	42
12.	Überprüfung der Garantien für Rohstoffe	42
12.1.	<i>Bio- oder Umstellungsprodukte</i>	42
12.2.	<i>Saatgut</i>	43
12.3.	<i>Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Viehzuchtgebäude</i>	43
12.4.	<i>Im Zweifelsfall</i>	44
13.	Anforderungen an die Kontrolle	45
13.1.	<i>Kontrollsystem</i>	45
13.2.	<i>Zugang zu Räumlichkeiten und Dokumenten</i>	48
13.3.	<i>Dokumente, die auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen</i>	48
13.4.	<i>Identifizierung der Tiere</i>	50
13.5.	<i>Vermarktung von Tieren</i>	50
13.6.	<i>Transformation</i>	50
14.	Prämien für die Landwirtschaft	51
15.	Nützliche Adressen	51
15.1.	<i>Belgien</i>	51
15.2.	<i>Wallonien</i>	51
15.3.	<i>Brüssel</i>	52
15.4.	<i>Flandern</i>	52
15.5.	<i>Großherzogtum Luxemburg</i>	52

## Wer ist CERTISYS?

### CERTISYS®, DIE Referenz für BIO- und Nachhaltigkeitszertifizierungen

*CERTISYS® besteht seit 1980 und ist der Pionier in Sachen BIO-Zertifizierung in Belgien. Unser Fachwissen und unser Engagement für 100% BIO machen uns zu Ihrem bevorzugten Ansprechpartner, der Ihnen bei all Ihren BIO-Projekten zur Seite steht. Mit dieser BIO-Expertise begleiten wir Sie auch bei der Entwicklung Ihrer nachhaltigen Ansätze in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg. Wir kontrollieren und zertifizieren zahlreiche offizielle europäische und internationale Systeme der biologischen Landwirtschaft sowie private Lastenhefte in den Bereichen Kosmetik und Waschmittel, Lebensmittelsicherheit, nachhaltiger und fairer Handel sowie Catering.*

*Wir sind die Benelux-Niederlassung der internationalen Ecocert-Gruppe, dem weltweiten Spezialisten für die Zertifizierung nachhaltiger Praktiken.*

*Über die Ecocert-Gruppe stehen wir Ihnen in mehr als 130 Ländern zur Seite. Dank unserer weltweiten Präsenz profitieren Sie vor Ort von der Expertise unserer Teams, die auf Ihre Branche und Ihre Aktivität spezialisiert sind. Wir begleiten zahlreiche Betriebe bei der Einführung und Aufwertung nachhaltiger Praktiken durch Zertifizierung, Beratung und Schulung. Die Zertifizierungsmarke ECOCERT ist bei den Verbrauchern weltweit für die Wahl anspruchsvoller Referenzsysteme und die Qualität ihrer Garantien bekannt.*



## 1. Vorwort

Bei der Lektüre dieses Leitfadens werden Sie auf Passagen stoßen, in denen unsere Experten auf die Europäische Bio-Verordnung verweisen. Jede zitierte Vorschrift kann auf Website [www.eur-lex.eu](http://www.eur-lex.eu) eingesehen werden.

Um Ihnen bei der Suche nach einem Text auf Eur-Lex zu helfen, finden Sie über den nachfolgenden Link eine Anleitung, wie Sie vorgehen müssen.

Link: <https://bit.ly/3ZqfbYo>

## 2. Allgemeine Prinzipien

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der Vorschriften, die für die biologische Landwirtschaft in Belgien gelten (speziell für Pflanzen, Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen und Masthähnchen). Bei der Anwendung der Vorschriften müssen sich die Unternehmer auf die Vorschriften beziehen.

Für andere Arten: anderes Geflügel (Enten, Gänse, Wachteln etc.), Kaninchen, Bienen, Hirsche, Aquakulturen und Schnecken müssen Sie sich direkt auf die europäischen und regionalen Vorschriften beziehen.

Die geltenden Rechtstexte sind die EU-Verordnung 2018/848 und deren Anwendungsverordnungen und -erlasse.

Die aktuelle Liste der offiziellen Verordnungen und Erlasse finden Sie unter folgendem Link: [Vorschriften - CERTISYS](#)

### 2.1. Meldung der Tätigkeit

Jeder Erzeuger, der die Begriffe „biologisch“, „ökologisch“, „organisch“, ihre Verkleinerungsformen, Abkürzungen und Übersetzungen, die sich auf die Produktionsmethode beziehen, entweder auf den Etiketten, in der Werbung oder auf Rechnungen verwendet, ist verpflichtet, seine Tätigkeit zu melden und sich kontrollieren zu lassen. Dies gilt auch für als Sub-Unternehmer tätige Verarbeiter (z. B.: Lagerung oder Trocknung von Getreide in Lohnarbeit, Schlachten von Tieren).

Das Vorgehen für die Meldung ist je nach Region unterschiedlich und kann unter folgendem Link eingesehen werden: [https://www.certisys.be/Meine Aktivität - CERTISYS](https://www.certisys.be/Meine-Aktivitaet-CERTISYS)

Sie können sich auch per Mail an [client@certisys.eu](mailto:client@certisys.eu) m e l d e n , wenn Sie spezifische Fragen haben.

Wir weisen darauf hin, dass die Umstellungszeit von Parzellen und Tieren frühestens mit der Anmeldung beginnt.



Seit dem 01.01.2022 ist es Pflicht, Parzellen, die in der Region Flandern liegen, auf der Ebene der Anwendung "verzamelaanvraag" zu melden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:  
<https://lv.vlaanderen.be/nl/bio/wetgeving/verzamelaanvraag>

## 2.2. Verbot genetisch veränderter Organismen

Biologische Erzeugnisse müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und ohne Verwendung von Erzeugnissen, die aus genetisch veränderten Organismen gewonnen werden, hergestellt werden.

Diese Einschränkung gilt für Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, pflanzliches Vermehrungsmaterial, Mikroorganismen oder Tiere.





Die einzige Ausnahme sind Tierarzneimittel, die mithilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sein können.

## 3. Pflanzenanbau

In der pflanzlichen Bio-Produktion werden Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren eingesetzt, die die organische Bodensubstanz erhalten oder verbessern, die Bodenstabilität und die Biodiversität fördern sowie Bodenverdichtung und Erosion verhindern.

### 3.1. Bodunenabhängige Produktion (Hors-Sol-Produktion)

Bio-Kulturen werden in einem lebenden Boden in Verbindung mit dem Unterboden und dem Muttergestein angebaut, außer in folgenden Fällen:

-  Kulturen, die auf natürliche Weise im Wasser wachsen (Beispiel: Kresse, ...);
-  Die Erzeugung von gekeimten Samen und jungen Sprossen, wenn;
  - sie in klarem Wasser und inertem Substrat angebaut werden und;
  - die Bestandteile des Substrats in der [VO\(EU\)2021/1165](#) aufgeführt sind und;
  - das Saatgut BIO ist, es gibt keine Möglichkeit einer Ausnahmeregelung, um solche Produktionen mit konventionellem Saatgut starten zu können.
-  Treiben von Chicorée in Substrat oder klarem Wasser;
-  Anbau von Kräutern in Töpfen, wenn sie in Töpfen an den Endverbraucher verkauft werden;